

**Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz**  
**Neue Vergütungsregeln für die Fotovoltaik**

Deutschland ist im Bereich der Fotovoltaik weltweit technologisch führend. Insbesondere im Hinblick auf den Export und den zukünftig zu erwartenden weltweiten Ausbau der Fotovoltaik ist es wichtig, dass wir diesen Technologievorsprung bewahren und wenn möglich ausbauen. Die bisherige Förderung der Fotovoltaik war sehr stark darauf ausgerichtet, einen Markt zu schaffen und die Markteinführung voranzutreiben. Mit der jetzigen Novelle entwickeln wir die Förderung weiter, damit sie den aktuellen Marktgegebenheiten besser angepasst ist und die Integration in den Energiemix und die Netze verbessert wird. Dazu bedarf es eines weiteren Innovationschubes, die bisherige Überförderung wirkte innovationshemmend. Ein zentrales Anliegen war es, gleichzeitig die unnötig hohen Kosten der Förderung der Fotovoltaik und damit die Belastungen der Verbraucher zu reduzieren. Mit den jetzt gefundenen Lösungen tragen wir zudem dem Anliegen der Wirtschaft und der Bürger nach Investitionssicherheit für bereits geplante Anlagen Rechnung.

## **1. Erhöhung des Zielkorridors**

Als Zielkorridor des Ausbaus der Fotovoltaik werden 3500 Mega-Watt jährlich festgelegt. Dies ist gegenüber dem EEG 2009 mehr als eine Verdoppelung und zeigt die Entschlossenheit der Koalition, den Weg in das Zeitalter der regenerativen Energien zügig zu gehen. Die von interessierter Seite geäußerte Kritik, die Koalition läute mit der Senkung der Vergütung die letzte Stunde der Fotovoltaik ein, entlarvt sich angesichts dieser Zahlen als völlig haltlos.

## **2. Berücksichtigung der sinkenden Anlagenkosten**

Durch verschiedene Faktoren sind in den letzten Jahren die Kosten für Fotovoltaik-Anlagen stark gesunken und haben - auch nach Aussagen der Branche - weiteres Senkungspotential. Dies muss nach unserer Auffassung zwingend zu einer Senkung der Förderung führen, auf die wir uns wie folgt geeinigt haben:

Bei Dach- und Fassadenflächen erfolgt eine einmalige Absenkung der Einspeisevergütung um 16 Prozent ab 1. Juli 2010.

Bei Freiflächen (außer Konversionsflächen) wird die Einspeisevergütung zum 1. Juli 2010 einmalig um 15 Prozent gesenkt, bei Konversionsflächen nur um 11 Prozent wegen höherer Kosten für die Nutzbarmachung der Flächen.

Die im Gesetz bereits vorgesehene reguläre jährliche Absenkung der Vergütung (Degression) wird für Dach-, Fassaden- und Freiflächen für das Jahr 2010 um jeweils 1 Prozent erhöht. Damit liegt die jährliche Abschmelzung der Vergütung je nach Jahr und Anlagengröße bei 9 bis 11 Prozent

### 3. Zukünftige Förderung nach dem Prinzip des "Atmenden Deckels"

Die Höhe der Degression der Vergütungssätze verändert sich ab 2011 in Abhängigkeit vom Erreichen bzw. Überschreiten des Zielkorridors nach dem Prinzip des "Atmenden Deckels". Beim Überschreiten des Ausbauziels wird die jährliche Vergütung in Stufen zusätzlich reduziert, bei Nichterreichen wird die Vergütung weniger stark abgesenkt. Dies hat den Vorteil, dass bei Veränderungen des Marktes nicht jedes Mal die Politik nachsteuern muss, sondern dies quasi automatisch geschieht.

Der Bemessungszeitraum zur Festlegung des Zielkorridors für 2011 wird wegen der untypischen Entwicklung der Ausbautzahlen im Jahr 2010 auf den Zeitraum von Juni bis September 2010 festgelegt und auf das Jahr hochgerechnet. Der atmende Deckel für 2011 wird im Vergleich zum Gesetzentwurf schmaler ausgestaltet, damit die aktuellen Unsicherheiten des Marktes nicht zu unvorhergesehenen und für die Unternehmen nur schwer verkraftbaren Degressionsprüngen führen.

Bei folgendem jährlichen Zubau von Fotovoltaikleistung erfolgen dementsprechend zusätzliche Ab- bzw. Zuschläge zur Einspeisevergütung:

Degressionsminderung 2011:

Zubau	< 2500 MW	1,0 %
	< 2000 MW	2,0 %
	< 1500 MW	3,0 %

Degressionssteigerung 2011:

Zubau	> 3500 MW	1,0 %
	> 4500 MW	2,0 %
	> 5500 MW	3,0 %
	> 6500 MW	4,0 %

Degressionssteigerung ab 2012:

Zubau	> 3500 MW	3,0 %
	> 4500 MW	6,0 %
	> 5500 MW	9,0 %

Degressionsminderung ab 2012:

Zubau	< 2500 MW	2,5 %
	< 2000 MW	5,0 %
	< 1500 MW	7,5 %

#### **4. Weitere Freiflächen können genutzt werden**

Neu aufgenommen in die Förderung werden Freiflächenanlagen auf bestehenden Gewerbeflächen sowie an Bundesautobahnen und Schienenwegen (Breite des Randstreifens 110 m gegenüber 100 m des bisherigen Gesetzentwurfes; für die faktische Bebauung müssen hiervon noch über 50 m für Sicherheitsflächen, Begrünung und Einzäunung abgezogen werden). Auch Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher und militärischer Nutzung sollen genutzt werden können. Dies ist gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf jetzt präzisiert worden.

#### **5. Keine neuen Anlagen auf Ackerflächen, aber Investitionssicherheit für bereits begonnene Projekte**

Auf Ackerflächen gibt es keine Einspeisevergütung nach dem EEG mehr für Anlagen, die nach dem 1. Juli 2010 ans Netz gehen. Sollte vor dem 25. März 2010 - dem Tag der 1. Lesung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag - ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorgelegen haben, der den Bau von Fotovoltaikanlagen vorsieht, dann verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 2010 mit der ursprünglichen Förderhöhe. Der bisherige Gesetzentwurf sah als Datum den 1. Januar 2010 statt den 25. März vor. Mit dieser Regelung wird nun das berechtigte Interesse von Anlagenbetreibern, die im Vertrauen auf die geltende Rechtslage Planungen vorangetrieben haben, ausreichend geschützt.

#### **6. Eigenverbrauch beim Anlagenbetreiber unterstützen**

Der wirtschaftliche Vorteil aus dem Eigenverbrauch von Fotovoltaikstrom wird auf 8 Cent erhöht (bisher 3,6 Cent), sofern mehr als 30 Prozent des produzierten Stromes selbst verbraucht werden. Der alte Gesetzentwurf sah hier eine einheitliche Höhe von 8 Cent vor. Bis zur Höhe von 30 Prozent bleibt es bei dem bisherigen Vorteil von 3,6 Cent. Damit schaffen wir einen Anreiz für intelligente Steuerung des Stromverbrauchs bis hin zur Entwicklung und Einsatz von Speichertechnologien. Die Staffelung verhindert bloße Mitnahmeeffekte. Insgesamt ist die Regelung bis 31. Dezember 2011 (Termin der nächsten regulären Überprüfung des EEG) befristet und gilt bis zu einer maximalen Anlagengröße von 0,5 MW (alter Entwurf 0,8 MW).

#### **7. Folgen des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 09. Dezember 2009 für stromintensive Unternehmen lindern**

Durch ein Urteil des BGH vom Dezember 2009 wird eine Reihe von stromintensiven Unternehmen in die Pflicht zur EEG-Umlage einbezogen, obwohl sie unter die Härtefallregelung fallen könnten. Durch eine Änderung der Vorgaben über die Antragstellung für die Härtefallregelung in § 66 EEG (Antragsfristen) wird das Problem geheilt. Diese Regelung wird neu in den Gesetzentwurf aufgenommen.